Der Nachrichtendienst im Spiegel der Gesetzgebung

Autor(en): **Wegmüller, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **177 (2011)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-178640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Nachrichtendienst im Spiegel der Gesetzgebung

Ohne grosses öffentliches Echo hat der Nationalrat am 14. September 2011 einer abgespeckten Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) zugestimmt. Viele Fragen bleiben offen. Ein Neuanfang in Form eines umfassenden Nachrichtendienst-Gesetzes drängt sich auf.[1]

Hans Wegmüller, Redaktor ASMZ

Nach den Anschlägen in Oslo und dem unfassbaren Massaker auf der Insel Utöya in Norwegen erklang der Ruf nach mehr Staatsschutz. Obschon noch keineswegs erwiesen ist, dass diese schreckliche Tat mit mehr Staatsschutz tatsächlich hätte verhindert werden können, besteht kein Zweifel, dass die Diskussion in der Schweiz erneut geführt werden muss. Hat doch das Parlament die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des BWIS im Jahre 2007 abgelehnt, indem es sich insbesondere gegen eine Ausweitung der Kompetenzen in den Bereichen verdeckte Ermittlung, Beobachtung in privaten Räumen und Überprüfung von Telekommunikation und Informatik ausgesprochen hat. Nach der Vereinigung des Inland- (DAP) und Ausland-Nachrichtendienstes (SND) im Nachrichtendienst des Bundes (NDB) drängt sich ein Neuanfang in Form eines umfassenden Nachrichtendienst-Gesetzes auf.

Abwägung der Rechtsgüter

Allen Demokratien gemeinsam ist das grundsätzliche und unausweichliche Dilemma, die Sicherstellung von Effizienz und Professionalität der Nachrichtendienste mit den demokratischen Grundforderungen nach Freiheit des Einzelnen, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Transparenz und Kontrolle in Einklang zu bringen. Damit stehen Nachrichtendienste im Spannungsfeld der Rechtsgüter-Abwägung. Dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit und Integrität des Individuums steht der Schutz eines anderen, ebenso wertvollen Rechtsgutes – dasjenige der öffentlichen Sicherheit – gegenüber. Beide sind für eine Demokratie essentiell, sie sind interdependent und können und dürfen daher nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Demokratische Kontrolle in der Schweiz

Je tiefer die Eingriffe in die Grundrechte, welche der Gesetzgeber vornimmt, desto wirkungsvoller sollte die demokratische Kontrolle der Nachrichtendienste ausfallen. Festzustellen ist, dass in den vergangenen Jahren die schweizerische Gesetzgebung im Bereich der Nachrichtendienste weitgehend stagnierte, während die Kontrolltätigkeit nach der Fichen- und Bellasi Affäre auf allen Stufen ausgebaut und gesteigert wurde. Heute gehört der schweizerische Nachrichtendienst zu den bestkontrollierten Diensten der Welt, während sich die Schere zwischen dem nachrichtendienstlichen Handlungsspielraum der schweizerischen Nachrichtendienste und demjenigen in den Nachbarländern und anderen demokratischen Staaten der Welt zunehmend öffnete.

«Je tiefer der Gesetzgeber in die Grundrechte eingreift, desto wirkungsvoller sollte die Kontrolle der Nachrichtendienste sein.»

Internationaler Vergleich

Die allgemeine Gefahrenlage der Schweiz präsentiert sich nicht wesentlich anders als in andern europäischen Ländern, weshalb vernünftigerweise auch die Instrumente zu deren Bekämpfung international üblichen Standards entsprechen sollten.

Deutschland beispielsweise verfügt seit 2009 über eine neue, verschärfte Fassung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKA). Diese ermächtigt das BKA unter anderem zur heimlichen Durchsuchung privater Computer, zur Ausspähung verdächtiger Wohnungen per Video und zur Überwachung von Telefonanschlüssen. Mit der Neufassung des Gesetzes verfügt das BKA über das Recht, präventive Ermittlungen ohne konkreten Tatverdacht in eigener Regie durchzuführen. Zudem sollen die Anti-Terrorgesetze nach dem Willen der deutschen Regierung um weitere vier Jahre verlängert werden, was den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unter anderem erlauben würde, weiter Informationen über Terrorverdächtige bei Banken oder Fluggesellschaften einzuholen.

In Spanien, das mit dem Centro Nacional de Inteligencia (CNI) ebenfalls – wie die Schweiz – einen fusionierten (Inland- und Ausland-Nachrichtendienst umfassenden) Dienst kennt, wird die Kontrolle der Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit von nachrichtendienstlichen Massnahmen gegen spanische Bürger (im In- und Ausland) von einem speziellen Gremium zweier Richter des obersten Gerichtshofes vorgenommen. Um ohne Zeitverzug handeln zu können, ist immer einer der beiden Richter auf Pikett und kann auf Antrag des Direktors des CNI im Normalfall innerhalb von höchstens 72 Stunden über die Zulässigkeit der beantragten nachrichtendienstlichen Massnahmen entscheiden, in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden oder schneller.

Diese Beispiele zeigen, dass es auch in einer Demokratie durchaus Mittel und Wege gibt, effiziente nachrichtendienst-

liche Aufklärung zu betreiben, ohne von demokratischen Grundsätzen abzuweichen. Entscheidend ist der politische Wille.

Primäres Mittel der Prävention

Ein grober Vergleich mit andern demokratischen Staaten zeigt, dass der Nachrichtendienst in der Schweiz, vor allem was Prävention und Inland-Aufklärung betrifft, zurzeit klar benachteiligt ist. Der Gesetzgeber in der Schweiz war im Vergleich zum Ausland bisher äusserst restriktiv. Das BWIS schreibt beispielsweise vor, dass die Bearbeitung von «Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit» nur erlaubt sei, «wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen» (BWIS, Art. 3). Ein Widerspruch in sich! Denn um einen begründeten Anfangsverdacht zu etablieren beziehungsweise mit Sicherheit zu verwerfen, braucht es eben vielfach nachrichtendienstliche Aufklärung. Denn es ist davon auszugehen, dass jemand, der die Absicht hegt, terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten zu entwickeln, a priori alles tun wird, um seine Aktivitäten zu verschleiern.

«Ein Vergleich mit anderen demokratischen Staaten zeigt, dass der Nachrichtendienst in der Schweiz zurzeit klar benachteiligt ist.»

Systemimmanente Grenzen und Eigengesetzlichkeit

Beiden Dienstzweigen (Inland- und Auslandaufklärung) gemeinsam ist die straffe Einbettung in die Strukturen und gesetzlichen Schranken der Bundesverwaltung. Ganz im Gegensatz zu vielen ausländischen Nachrichtendiensten waren SND und DAP und ist heute auch der NDB als Ganzes fest in die Bundesverwaltung eingebunden und unterliegt damit auch allen personalrechtlichen Regelungen und sonstigen Vorgaben für die Verwaltung, was seine Handlungsfreiheit per se stark einschränkt. Denn ein Nachrichtendienst hat bekanntlich ganz andere Bedürfnisse in Bezug auf Personalführung, Arbeitszeitregelung, Arbeitsweise etc. als die meisten andern Organisationseinheiten des Bundes. Überhaupt unterliegen Nachrichtendienste einer gewissen Eigengesetzlichkeit, da sie beispielsweise aus Gründen der Wahrung des für sie lebenswichtigen Quellenschutzes nicht unbesehen geltenden Archivierungs-, Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzen unterworfen werden können.

Fazit

Vor dem Hintergrund der aktuellen Risikolage sind im neuen Nachrichtendienst-Gesetz nicht nur die brennenden Fragen der erweiterten Präventions- und Fahndungskompetenzen zu beantworten, der gesetzliche Handlungsspielraum des NDB für die Zukunft zu definieren und ein wirkungsvoller, aber ausgewogener demokratischer Kontrollmechanismus festzuschreiben, sondern es ist auch den inhärenten Begrenzungen und nicht sachgerechten Beschränkungen der Verwaltung Rechnung zu tragen und mit Ausnahme- und Sonderregelungen (zum Beispiel Archivierungs- und Datenschutzgesetz) zu mildern. Dies eröffnet die Chance, Versäumtes nachzuholen, in verschiedenen Bereichen die längst fälligen Abstimmungen zwischen Inland- und Auslandaufklärung vorzunehmen und eine zukunftsträchtige, der heutigen Gefahrenlage angepasste gesetzliche Grundlage für die nachrichtendienstliche Aufklärung im In- und Ausland zu schaffen. Nur wenn der NDB der Zukunft über gleich lange Spiesse wie vergleichbare Dienste im Ausland verfügt, kann auch eine entsprechende Leistung erwartet werden. ■

«Ein Nachrichtendienst hat bekanntlich ganz andere Bedürfnisse als die meisten andern Organisationseinheiten des Bundes.»

1 Gekürzte Fassung eines in der NZZ vom 26. September 2011 unter dem Titel «Der Schweizer Nachrichtendienst braucht neue Leitplanken» erschienenen Artikels.

Für die Infanterie in der Verteidigung – das beste Sprengsystem !

Kein IED, sondern das perfekte Sprengsystem. Multifunktionale Anwendungen. Einfacher, schichtweiser Ladungsaufbau mit eventuellen Einlagen. Besteht nur aus 5 verschiedenen Teilen und kann innert Minuten umgebaut werden. Einbau des Systems in die Isolation einer Vorgehängten Faserzementfassade. Gezielte Sprengung aus dem Gebäude heraus. Sprengungen Innerhalb des Hauses. System hinter Granitblock einer Stützmauer zur gezielten Zerstörung von Fahrzeugen.

Patentiert in der Schweiz, Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. In Israel und den USA kurz vor der Erteilung.
Weitere Informationen: www.widerstandsarmee.ch Recconn AG, 8135 Langnau am Albis